



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung
52-500-0012981/0001.U
G0059/18

07.10.2019

Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf (AWG)
Westring 10
59320 Ennigerloh

Standort der Anlage:
Westring 10
59320 Ennigerloh

Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage



Gliederung

Gliederung	2
I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV. Nebenbestimmungen	4
1. Allgemeine Festsetzungen	4
2. Immissionsschutzrecht	5
3. Abfallrecht	8
4. Wasserrecht	10
5. Baurecht und Brandschutz	11
6. Bodenschutz	12
7. Naturschutz	13
V. Hinweise	13
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	13
2. Hinweise zum Baurecht	14
VI. Kostenentscheidung	14
VII. Begründung	14
VIII. Ihre Rechte	19
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	20
Für BImSchG-Anlagen	22
Anhang 2. Zitierte Vorschriften	22



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.10.2018 gemäß § 4 i. V. mit § 6 BImSchG die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trocknung von Klärschlamm – Klärschlamm Trocknungsanlage gemäß Ziffer 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Ennigerloh, Westring 10. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Ennigerloh, Flur 7, Flurstück 125.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung gemäß BauO NRW mit ein.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplatzes Nr. 53 „AWG“ und dient dem Ziel „Ausbau des Standortes Ennigerloh im Bereich der Umwelt- und Recyclingwirtschaft und der Gesundheitstechnik“ das im „Leitbild Ennigerloh 2025“ unter dem Punkt Wirtschaft genannt wird.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Betriebseinheit:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Klärschlamm Trocknungsanlage	- Logistikhalle mit zwei Annahmebunkern - Containertrocknungsanlage bestehend aus vier Trocknungsmodulen, von denen 3 Trocknungseinheiten zeitgleich aus der zentralen Schlammannahme in der Logistikhalle über Förderschnecken automatisch beschickt werden. Die vierte Trocknungseinheit steht als Redundanz zur Verfügung. - Die Anlieferung und der Abtransport der Klärschlämme erfolgt per LKWs. - Bei Anlieferung werden die Klärschlämme (TS Gehalt von 25% ±3%) über eine Absetzkante in einen der beiden Annahmebunker

Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 07.10.2019 für AWG, Klärschlamm Trocknungsanlage, Ennigerloh



		in der Logistikhalle abgekippt. - Getrockneter Klärschlamm (TS-Gehalt von 75 % $\pm$ 5%) wird direkt verladen. - Abluft aus dem Trocknungsprozess wird über Staubfilter, einen zweistufigen Wäscher und Biofilter gereinigt und über einen Kamin (15m hoch, 2,1m Ø) abgeleitet.

Betriebszeiten:

Montag – Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Anliefer- und Abtransporte zur und von der Klärschlamm-trocknungsanlage finden in der Zeit von:

Montag – Freitag von 06:30 Uhr bis 17:30 Uhr statt.

Anzahl der Arbeitstage: 260 d/a
(Anlieferung, Beschickung, Verladung)

Anzahl der Schichten: 1,4 mit je 8h

Samstag, Sonn- und Feiertage: automatisierter Betrieb ohne Anlieferung/Abtransport

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer



beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

- 1.2. Der Bezirksregierung Münster; Dezernat 52 ist die Inbetriebnahme (erstmalige Aufnahme der Nutzung) der neu errichteten Klärschlamm-trocknungsanlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung oder während des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, zu melden. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.4. Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten und Inspektionen sind einschließlich der ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 1.5. Es sind Maßnahmenpläne und Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen festgehalten wird wie bei welchen möglichen Störungen (Anlagenstillstand, Transportprobleme, Ausfall der Abluftreinigung, etc.) vorzugehen ist. Diese sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.
- 2.2. Die Durchsatzkapazität der Klärschlamm-trocknungsanlage darf 30.000 t/a bzw. 82 t/d nicht übersteigen.
- 2.3. Es ist dafür Sorge zu tragen, Anlieferungen und Abtransporte in geschlossenen Lkw (mindestens mit dichter Abdeckplane) durchzuführen. Die Abdichtung muss gewährleisten, dass Geruchsimmissionen verhindert werden.
- 2.4. Die Logistikhalle ist geschlossen zu halten. Nur zur Annahme und zum Abtransport von Klärschlamm darf diese für den unmittelbaren Durchfahrsvorgang geöffnet werden.
- 2.5. Die integrale zeitweilige Lagerung der Nassklärschlämme (max. 300 t Klärschlamm bei einer Schütthöhe von 2,5 m) darf ausschließlich im Flachbunker der Logistikhalle (Bereitstellungsfläche) erfolgen.
- 2.6. Alle Anlagenteile, die der Bearbeitung/ Behandlung des Klärschlammes dienen und in denen getrockneter Klärschlamm anfällt, sind einzukapseln oder mit der



Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten (Nr. 5.2.3.4 TA Luft).

- 2.7. Sämtliche Anlagenteile zur Lagerung von getrocknetem Klärschlamm sind geschlossen zu halten (Nr. 5.2.3.5.1 TA Luft).
- 2.8. Abgase sind an der Entstehungsstelle, u.a. direkt am Trockner und bei Ableitung aus der Einhausung, zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen (Nr. 5.4.8.10.2 TA Luft). Die Abluft des Annahmehunkers in der Logistikhalle, der Bereitstellungsfläche für feuchten Klärschlamm und des Trockners sind der Abluftreinigung (Wäscher und Biofilter) zuzuführen.
- 2.9. Für die Errichtung und den Betrieb des Biofilters ist die VDI-Richtlinie 3477 „Biologische Abgas-/Abluftreinigung (Biofilter)“ zu beachten. Die Dokumentationspflichten dieser VDI-Richtlinie sind einzuhalten. Der Biofilter und die beiden Wäscher müssen bei Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage betriebsbereit/funktionstüchtig sein.
- 2.10. Die Abgasreinigungseinrichtungen (beide Wäscher bzw. der Biofilter sind so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen im Reingas am Kamin kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar ist. Die Emissionen an Geruchsstoffen im Abgas dürfen 500 GE/m³ nicht überschreiten.
- 2.11. Folgende Anforderungen ergeben sich gemäß Nr. 5.4.8.10.2 TA Luft:

Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Klärschlamm-trocknungsanlage dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionen an Ammoniak im Abgas dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen der Nummer 5.2.4 Klasse III TA Luft, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen im Abgas die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

- 2.12. Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass der Biofilter und die beiden Wäscher die unter den Nebenbestimmungen 2.10 und 2.11 aufgeführten Emissionsgrenzwerte am Kamin einhalten. Nach erstmaliger Messung sind die Emissionsmessungen gemäß den Bestimmungen des § 28 BImSchG und Nr. 5.3.2.1 TA Luft alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Emissionsmessungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unaufgefordert, spätestens 6 Wochen nach der Messung, vorzulegen.



Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.resymesa.de zu finden.

- 2.13 Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 einzurichten. Die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen ist mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 2.14 Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

Die Emissionsmessungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 2.15 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.16 Die bei dem Prozess der Klärschlamm Trocknung entstehende Abluft von max. 90.000 m³/h ist über einen Staubfilter, einen zweistufigen chemischen Luftwäscher (mit saurer und neutraler Reinigungsstufe) und einem Biofilter, der an einem Kamin angeschlossen ist, zu reinigen.
- 2.17 **Vor Baubeginn** sind die notwendigen Unterlagen zur Bauausführung und Berechnung des Kamins gemäß Nr. 5.5.3 der TA Luft (Bestimmung der Schornsteinhöhe) vorzulegen.
- 2.18 Die Bodenplatte der Grube (Schubboden zur Anlieferung der LKWs) ist mit wasserundurchlässigem Beton (WU-Beton) auf frostfreier Gründung auszuführen.
- 2.19 Um zu verhindern, dass sich Ausgasungen aus dem Klärschlamm in der Grube sammeln, ist die Grube an drei Stellen über an das Lüftungssystem angeschlossene Rohrstutzen abzusaugen.



- 2.20 An die Grube ist ein abflussloser Sammelschacht anzubringen, um Sicker- und Reinigungswasser aufnehmen zu können. Dieser Sammelschacht ist regelmäßig mittels Saugwagen zu entleeren.
- 2.21 Die Klärschlamm-trocknungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Emittenten anlagentypische Gerüche an nicht mehr als 10 % der Jahresstunden auf den Nachbargrundstücken auftreten.
- 2.22 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Meßstelle überprüfen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung 2.21 festgelegten Immissionswerte für Gerüche eingehalten werden. Die Überprüfung ist entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie durch Probandenbegehungen durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 unverzüglich vorzulegen.
- 2.23 Alle Tore sind als Schnellauftore (Rolltore) auszuführen, um kurze Öffnungs- und Schließzeiten zu ermöglichen.

Lärmschutz

- 2.24 Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens Nr. I03 0884 18 vom September 2018 des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner, 48683 Ahaus, Kapellenweg 8 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.
- 2.25 Die Ergänzungen des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner, Ahaus vom 12.04.2019 Projekt- Nr. 116088518 sind **vor Baubeginn** in das Schallgutachten (siehe Nebenbestimmung 2.24) einzuarbeiten.

3. Abfallrecht

- 3.1. In der Klärschlamm-trocknungsanlage dürfen ausschließlich folgende Abfälle behandelt werden:

02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle



- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
 - 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
 - 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
 - 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
 - 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 3.2. Die neben 19 08 05 - Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser aufgeführten Abfälle sind nur bei entsprechender Eignung in den Trocknungsprozess zu geben.
- 3.3. Für die Abfallarten 03 03 05 und 03 03 10 ist nur bei entsprechender Eignung ein Einsatz in der Trocknung in Monochargen zulässig (getrocknetes Material geht dann in die Verwertung als Ersatzbrennstoff).
- 3.4. **Vor Baubeginn** sind mir Verträge zur Abfallentsorgung des getrockneten Klärschlammes vorzulegen.
- 3.5. In der Logistikhalle dürfen folgende Abfälle (ohne Trocknung) umgeschlagen werden:
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
 - 19 08 02 Sandfangrückstände
 - 20 03 03 Straßenkehrriecht
 - 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 3.6. In der Logistikhalle dürfen maximal 95 t/d Klärschlamm und weitere nicht gefährliche Abfällen mit ähnlichen Eigenschaften umgeschlagen werden (siehe dazu NB 3.5).
- 3.7. Der Umschlag des Klärschlammes und weitere nicht gefährliche Abfälle mit ähnlichen Bestandteilen (siehe dazu NB 3.5) darf nur in der Logistikhalle durchgeführt werden und ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes einschließlich Anlieferung und Abtransport staubförmige Emissionen verhindert werden, ggfls. sind zur Verhinderung von Staubemissionen Befeuchtungsanlagen einzurichten und betriebsbereit vorzuhalten.
- 3.8. Die Emissionen an Geruchsstoffen beim Umschlagen im Abgas dürfen 500 GE/m³ nicht überschreiten.
- 3.9. Der Umschlag von Klärschlamm und weitere nicht gefährliche Abfälle mit ähnlichen Bestandteilen (siehe dazu NB 3.5) ist so zu betreiben, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Emittenten anlagentypische Gerüche an nicht mehr als 10 % der Jahresstunden auf den Nachbargrundstücken auftreten.



3.10. Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist von einer nach § 26 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Messstelle prüfen zu lassen, ob der in der Nebenbestimmung Nr. 3.9 festgelegte Immissionswert für Gerüche nicht überschritten wird. Die Überprüfung ist entsprechend der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) durch Probandenbegehung durchzuführen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Bezirksregierung Münster unverzüglich vorzulegen.

3.11. Mit Inbetriebnahme der Anlage ist

- ein Betriebstagebuch

am Betriebsort zu führen und fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Name des Aufsichtführenden der o.g. Anlage
- b) Name, Anschrift und Bezeichnung der Anlage; in die der Abfall ordnungsgemäß entsorgt und verwertet wird
- c) Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage sowie Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
- d) Aufzeichnungen über den Containerwechsel mit Datum sowie Art und Menge des Abfalls.

3.12 Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Es ist dokumentensicher anzulegen und in Klarschrift vorzulegen. Nach der letzten Eintragung ist es mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Das Betriebstagebuch ist mittels elektronischer Datenverarbeitung zu führen.

4. Wasserrecht

4.1. Während des Umfüllens von gespeichertem saurem Waschwasser in einen Tankwagen ist der Abfüllprozess vor Ort ständig zu überwachen. Tropfverluste sind ständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.2. Die Detailunterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle / Schmierstoffe, Schwefelsäure) sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 **vor Baubeginn** der Klärschlamm-trocknungsanlage vorzulegen. Bei Vorlage der Detailunterlagen sind die Einhaltung der primären und sekundären Sicherheit bei der Anlieferung, Abfüllung und Lagerung Voraussetzung. Außerdem sind die baurechtlichen Vorschriften dabei einzuhalten.

4.3. **Vor Baubeginn** ist zu prüfen, ob das Brauchwasserspeicherbecken zur Aufnahme des Niederschlagswassers der Dachflächen ausreichend bemessen ist.

4.4. Das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen ist dem bestehenden Brauchwasserbecken des Entsorgungszentrums zuzuführen.



- 4.5. Für diese Anlage ist vor Baubeginn ein Antrag zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bei der Stadt Ennigerloh, Abwasserwerk zu stellen.
- 4.6. Schwach belastetes Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen ist über Einläufe zu fassen und mittels Pumpwerk der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation des Entsorgungszentrums zu entsorgen.
- 4.7. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. verbrauchtes Waschwasser, Schwefelsäure usw. müssen in Auffangwannen bzw. in einem Auffangraum in der Logistikhalle gelagert werden.
- 4.8. Altöl ist in einem dafür zugelassenen doppelwandigen Behälter zu lagern.
- 4.9. Das Abfüllen/ Umfüllen wassergefährdender Stoffe muss in Auffangwannen erfolgen.

5. Baurecht und Brandschutz

- 5.1. Das vorgelegte Brandschutzkonzept ist bei der Baudurchführung umzusetzen.
- 5.2. Vor Inbetriebnahme ist für das Objekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung und anschließend als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist am Objekt zu hinterlegen.
- 5.3. Die überarbeiteten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Beckum als Vorabzug in digitaler Form zur Prüfung einzureichen (brandschutzdienststelle@beckum.de). Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Pläne dann in entsprechender Anzahl zu erstellen. (§54 Abs. 2 Nr. 5 BauO NRW)
- 5.4. Bitte reichen Sie zum angegebenen Zeitpunkt folgende Unterlagen ein:

vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns (§§ 75 Abs. 7 und 82 Abs. 2 BauO NRW)
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 57 Abs. 5 BauO NRW) '
- Benennung Bauleiter Brandschutz (§ 54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW)
- Nachweis über die Standsicherheit (geprüft)
- Benennung Sachverständiger für die Stichprobenhaften Kontrolle der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW)

zur Rohbaufertigstellung

- Anzeige der Rohbaufertigstellung (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)



zur abschließenden Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)
- Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrolle Standsicherheit (§ 82 Abs. 4 BauO NRW)

6. Bodenschutz

- 6.1. Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen und Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/ vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern wassergefährdende Stoffe nicht unmittelbar aufgenommen werden konnten und deshalb in Boden und Grundwasser gelangt sind.
- 6.2. Sollten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich zu informieren. Sofern Aushubmaterial aus aufgefüllten bzw. organoleptisch (Verfärbung, Geruch, Fremdmaterial) auffälligen Bereichen des Grundstücks an Ort und Stelle wieder eingebaut werden soll, ist dieses Material vorab auf seine Eignung zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang und die Bedingungen für einen Wiedereinbau sind mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, rechtzeitig abzustimmen.
- 6.3. Die Klärschlamm-trocknungsanlage ist nach dem Stand der Technik gegen Gaseintritte aus dem Untergrund zu schützen (Umsetzung der vorgeschlagenen Gasdrainage unter den Gebäuden und Flächen)
- 6.4. Gutachterliche Festlegung von zusätzlichen Gas-Messpunkten im Bereich der neu errichteten Klärschlamm-trocknungsanlage. Beispielsweise im Bereich von Rohrdurchdringungen, Übergängen zwischen Betonfertigteilen oder Betonierabschnitten sowie vorhandenen Gebäudetiefpunkten. Die Festlegung der neuen Gas-Messpunkte bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.
- 6.5. Die zusätzlichen Gas-Messpunkte sind in das bereits bestehende FID-Messprogramm des Entsorgungszentrums einzubinden.
- 6.6. Sollte es an den neuen Gas-Messpunkten in zwei aufeinanderfolgenden Messungen, zu Gasaustritten kommen, welche zündfähige Methankonzentrationen aufweisen, ist die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unmittelbar darüber zu informieren.
- 6.7. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 behält sich vor, bei wiederholten Gasaustritten mit zündfähigen Methankonzentrationen an den neuen Gas-Messpunkten, weitere Gasfassungsmaßnahmen zu veranlassen.



- 6.8. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Gasmigrationen ist während der Bauzeit von einem anerkannten Fachgutachter vor Ort zu prüfen und nach Baufertigstellung abschließend zu beurteilen. Dabei können die im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb erstellten Fachgutachten berücksichtigt werden.

7. **Naturschutz**

- 7.1. In der Zeit vom 01. April bis 31. Juli darf zum Schutz von Brutvorkommen des Wiesenpiepers und dessen Gelegen/Jungvögeln keine Baufeldräumung erfolgen.
- 7.2. Zur zusätzlichen Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist die möglichst frühzeitige Umsetzung der Gehölzanpflanzungen im Randbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorzusehen (vor Baubeginn). Gemäß § 40 BNatSchG sind für die Anpflanzungen ausschließlich Gehölze aus gebietsheimischer Herkunft zu verwenden.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.4. **Vor Baubeginn** sind mir Nachweise zur Gesellschaftsstruktur der AWG und eine Einstandserklärung des Kreises Warendorf als kommunaler



Hauptgesellschafter zur Übernahme der aus den privaten Gesellschaftsanteilen erwachsenden Verpflichtung vorzulegen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- 2.2. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der **Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen-Bathey, Tel.: 02931 82-2281** ist zu verständigen.
- 2.3. Das Brandschutzkonzept (Stand 25.09.2018) aufgestellt durch W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH & Co. KG ist Bestandteil der Bauvorlagen.
- 2.4. Für das Bauvorhaben wurde am 16.04.2019 eine Baulast (Erschließungsbaulast) auf dem Baulastenblatt Nr. 562 eingetragen.

VI. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

VII. Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 24.10.2018 die Genehmigung (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trocknung von Klärschlamm – Klärschlamm Trocknungsanlage in Ennigerloh) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir vollständig am 17.05.2019 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.10.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.



Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Immissionsschutzes maßgebend.

Regelungen im Genehmigungsbescheid

In § 21 Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) ist geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid enthalten muss. Außerdem wird in § 21 Abs. 2a bestimmt, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Auflagen enthalten muss:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle.
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs.
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die oben genannten Regelungen beinhalten die Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid. Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen in Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, werden diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid verbindlich.



Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Grundwasserschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen. Weiterhin wurden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme erforderlich sind.

Baurecht

Die Anlage befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Gemeinde Ennigerloh des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr.53"AWG".

Das Einvernehmen der Gemeinde Ennigerloh als Planungsträger gemäß § 36 BauGB

wurde mit Schreiben vom 12.02.2019 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 53 „AWG“ und dient dem Ziel „Ausbau des Standortes Ennigerloh im Bereich der Umwelt- und Recyclingwirtschaft und der Gesundheitstechnik“ das im „Leitbild Ennigerloh 2025“ unter dem Punkt „Wirtschaft“ genannt wird.

Bodenschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).



Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, für die beantragte Anlage Anforderungen festzulegen, die sicherstellen, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu ist die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Schutzvorkehrungen wird in den Nebenbestimmungen geregelt.

Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), der TA Luft, TA Lärm und GIRL.

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind. Die Nebenbestimmungen sollen insbesondere die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.



Beteiligung

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 18.01.2019 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster – Internet der Bez.-Reg. MS
- Die Glocke

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 21.01.2019 bis 20.02.2019 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, Zimmer 206
Nevinghoff 22
48147 Münster

Stadtverwaltung Ennigerloh
Fachbereich 4, Zimmer 309, 3. OG
Marktplatz 1
59320 Ennigerloh

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Warendorf

Untere Naturschutzbehörde
Bauamt / Brandschutz
Gesundheitsamt

Stadt Ennigerloh

Planungsamt

Wald & Holz NRW

Niederlassung Münster

LANUV, Recklinghausen

Fachbereich 31 Geruch
Fachbereich 45 Lärm

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf es für die Errichtung der Klärschlamm-trocknungsanlage keine Umweltverträglichkeitsprüfung.



Einwendungen

Während der Einwendungsfrist vom 21.01.2019 bis 20.03.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Sabina Schwarzwald



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. **Antrag**
Antrags-Formular
Kurzbeschreibung 1
2. **Pläne**
Grundkarte
Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung
Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan
3. **Bauvorlagen**, insbesondere
Antragsformular für den baulichen Teil
Lageplan
Katasterplan
Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
Nachweis der Standsicherheit
Nachweis des Schallschutzes
Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
Brandschutzkonzept
4. **Anlage und Betrieb**
4.1 Beschreibung der
Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
Maßnahmen zur Anlagensicherheit
Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/
Apparateliste
Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)
4.3 Maschinenaufstellungsplan
4.4 Immissionsprognose
Lärm
Luftverunreinigungen
4.5 Formulare



Betriebseinheiten (Formular 2)
Technische Daten – Einsatzseite/Produktseite (Formular 3 Blatt 1-2)
Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)
Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)
Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3)
Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)
Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)
Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6 Blatt 2)
Niederschlagsentwässerung (Formular 7)
Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1 Blatt 1-3)
Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)
Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 8.3 Blatt 1-2)
Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (Formular 8.4)
Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5 Blatt 1-2)
4.6 Angaben bei IED Anlagen

AZB

5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

6. Sonstige Unterlagen

Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften
Datenblätter technische Ausrüstungen
Erklärung zu Sicherheitsleistungen
Feuerwehrplan EZ Ennigerloh (Auszug)
Bestehendes Grundwassermonitoring am Standort EZ Ennigerloh
Unterlagen zur Gasmigration
Wasserrechtliche Bescheide und Erlaubnisse



Für BImSchG-Anlagen
Anhang 2.

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2019 (GV.NRW. S. 215)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
AwsV BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 BaurechtsmodernisierungsG vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. 2018 S. 670)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 553, 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom



	17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LabfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)



Seveso-(II)-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
Umwelt-Schadensanzeige VO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434,



SMBI. NRW. 770)

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639, 2645)
VwVfG NRW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 156, ber. 2005, S. 818) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)